

(Inoffizielle Übersetzung)

Aufklärung des Board of Investment

Maßnahme zur Investitionsbeschleunigung gemäß der BOI-Bekanntmachung 3/2563

Gemäß Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 3/2563 vom 11. März 2020 über die Maßnahmen zur Investitionsbeschleunigung hält es das Board of Investment für angemessen über Folgendes aufzuklären:

1. Projekte, die alle Bedingungen unter der Maßnahme zur Investitionsbeschleunigung erfüllen, müssen einen Antrag auf zusätzliche Anreize unter der Maßnahme zur Investitionsbeschleunigung vor dem letzten Arbeitstag im Juni 2022 einreichen. Am Tag der Einreichung des Antrags auf zusätzliche Anreize dürfen die Körperschaftsteuerbefreiungsgrenze gemäß Abschnitt 31 noch nicht abgelaufen sein.

2. Aktivitäten, welche nicht unter der Maßnahme zur Investitionsbeschleunigung förderfähig sind:

2.1 Aktivitäten in den Gruppen A1, A2 und A3, die keinen festen Betriebsstandort haben:

Aktivität Nr. 1.7	Hochseefischerei
Aktivität Nr. 7.1.6.1	Internationale Untersee- Hochgeschwindigkeitskommunikations-schaltungen
Aktivität Nr. 7.3.1	Schienenverkehr
Aktivität Nr. 7.3.3	Seeverkehrstransportdienste
Aktivität Nr. 7.3.4	Luftverkehrstransportdienste
Aktivität Nr. 7.22.1	Fähren oder Ausflugschiffsdienstleistungen oder Ausflugschiffsverleih
Aktivität Nr. 7.28.4	Transportdienstleistungen für Patienten, Ärzte oder medizinische Geräte (See-, Land- oder Lufttransport)

2.2 Zielaktivitäten unter der Maßnahme zur Investitionsförderung in den Sonderwirtschaftsentwicklungszonen, die keine zusätzliche Anreize erhalten dürfen:

Aktivität Nr. 1.22	Herstellung von Futtermitteln und Futterzutaten
--------------------	---

Aktivität Nr. 2.17	Herstellung von Baustoffen und Spannbeton für öffentliche Einrichtungen
Aktivität Nr. 6.15	Herstellung von Körperpflegeprodukten wie Seife, Shampoo, Zahnpasta und Kosmetik
Aktivität Nr. 6.16	Herstellung von Kunststoffwaren für Konsumgüter (z. B. Kunststoffverpackungen)
Aktivität Nr. 6.17	Herstellung von Produkten aus Zellstoff oder Papier, z.B. Papierschachteln
Aktivität Nr. 7.24	Fabrikentwicklung für Industrieanlagen und Lagerhäuser

3. Die Berechnung der tatsächlichen Investitionen beim Antrag zusätzlicher Anreize

3.1 Bei der Berechnung der tatsächlichen Investitionen gelten die Überprüfungsleitlinien bei der Betriebseröffnung

3.2 Die tatsächliche Investition bedeutet die tatsächliche Investition (exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital) in das Projekt. Der Wert wird auf Bargeldbasis berechnet.

3.3 Für den Fall, dass der Investitionsförderungsantrag vor dem 6. Februar 2020 eingereicht wurde, wird die tatsächlich Investition ab dem 6. Februar 2020 bis zum 30. Dezember 2020 oder 30. Dezember 2021 (je nachdem, welcher Fall gültig ist) gezählt.

3.4 Für den Fall, dass der Investitionsförderungsantrag ab dem 6. Februar 2020 eingereicht ist, wird die tatsächlich Investition ab dem Tag der Einreichung des Investitionsförderungsantrags bis zum 30. Dezember 2020 oder 30. Dezember 2021 (je nachdem, welcher Fall gültig ist) gezählt.

4. Im Fall von Projektänderungen bei Projekten, die unter dieser Maßnahme gefördert sind, darf die Einfuhrfrist von Maschinen, die bei der Projektgenehmigung gewährt ist, nicht verlängert. Das BOI kann die Betriebseröffnungsfrist vom Fall zu Fall verlängern.

Zweck der Bekanntmachung ist die Information der entsprechenden Investoren.

Office of the Board of Investment

25. März 2020